

2525.

Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz

betreffend

**Abänderung der §§ 31 und 33 der
Geschäftsordnung des Grossen Rates.**

(Postulat von Dr. L. Baumeister
betreffend Ausbau der Geschäftsprüfungskommission
zu einer Kontrollkommission.)

Den Mitgliedern des Grossen Rates
des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 12. Juli 1923.

Tit.

Der Grosse Rat hat uns am 30. März 1922 folgendes Postulat des Herrn Dr. L. Baumeister überwiesen:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob nicht künftig die Geschäftsprüfungskommission zu einer Kontrollkommission ausgebaut werden sollte, deren Funktionen, vorab das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsführung der einzelnen Verwaltungen, auf das laufende Amtsjahr auszudehnen wären.“

Wir beehren uns, dem Grossen Rate in Erledigung dieses Auftrages Folgendes zu berichten:

Der Auftrag fasst ohne Zweifel eine Aenderung der gesetzlichen Vorschriften über die Geschäftsprüfungskommission ins Auge. Diese Kommission ist nach § 33 der Geschäftsordnung des Grossen Rates zur Prüfung der Verwaltungsberichte des Regierungsrates und des Appellationsgerichtes bestellt. Solche Berichte haben die genannten Behörden dem Grossen Rate nach § 47 und 49 der Kantonsverfassung alljährlich zu erstatten, der Regierungsrat über die „Staatsverwaltung“, das Appellationsgericht über die „Justizverwaltung“. Die Verfassung spricht es in § 47 ausdrücklich aus, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat über alle Teile der Verwaltung Rechenschaft schuldig ist. Diese Rechenschaftsberichte also unterliegen der Vorberatung der Geschäftsprüfungskommission, welche, weil die verfassungsmässige Berichtsperiode ein Jahr umfasst, alljährlich neu bestellt wird

(§ 31 der Geschäftsordnung des Grossen Rates). Die Anregung des Postulates bezweckt eine Erweiterung ihrer Aufgabe; sie soll als Kontrollkommission die Ermächtigung erhalten, in die Geschäftsführung der einzelnen Verwaltungen Einsicht zu nehmen, d. h. die einzelnen Verwaltungen in ihrer laufenden Tätigkeit zu beaufsichtigen.

I. Dieser Anregung gegenüber erhebt sich zunächst die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Beaufsichtigung. Die Verfassung weist dem Grossen Rate in § 39 lit. c „die Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung“ zu, und das vorliegende Postulat geht offenbar von der Annahme aus, es könne zur Ausübung dieser Oberaufsicht vom Grossen Rate eine Kommission bestellt werden, die befugt sei, sich von allen Vorgängen in der Verwaltung unmittelbar Kenntnis zu verschaffen.

Wir halten diese Auffassung für unrichtig. Der Regierungsrat kann nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung, der in der Verfassung verwirklicht ist, einer derartigen Kontrolle seiner laufenden Verwaltungstätigkeit nicht unterworfen werden. Die Form, in der die dem Grossen Rat zustehende Oberaufsicht auszuüben ist, besteht vielmehr darin, dass die Aufsichtsbehörde den Regierungsrat nach § 47 der Verfassung zur Rechenschaft zieht, d. h. entweder periodisch oder aus besonderm Anlass von ihm Berichte über seine Handlungen und seine Unterlassungen verlangt, Berichte, worin der Regierungsrat sein Verhalten und das der ihm unterstellten Verwaltungen zu rechtfertigen Gelegenheit hat und auf Grund deren der Grosse Rat durch Beschluss sein Urteil über die Billigung oder Missbilligung dieses Verhaltens abgibt. Die Oberaufsicht des Grossen Rates umfasst nicht ein Inspektions- und Visitationsrecht bei allen Dienststellen, wie es das Postulat vorauszusetzen scheint; der Inhalt

und die Tragweite von § 39 lit. c der Verfassung werden vielmehr durch die nachfolgenden Bestimmungen über die Aufsichtsbefugnisse des Grossen Rates auf dem Gebiete der Finanzverwaltung und über die Rechenschaftspflicht der Verwaltungs- und der Justizbehörden erschöpfend geregelt. Dabei wird erst noch ein charakteristischer Unterschied zwischen der Rechenschaftspflicht des Regierungsrates und der des Appellationsgerichtes bemerkbar, der nur aus dem Gedanken der Gewaltentrennung erklärbar ist. Während der Regierungsrat nach dem ersten Satze von § 47 der Verfassung jederzeit für seine Tätigkeit Rechenschaft schuldig ist, hat das Appellationsgericht nur jährliche Berichte zu erstatten, weil den Gerichten gegenüber im Interesse der Unabhängigkeit der Rechtspflege grössere Zurückhaltung in der Ausübung der Oberaufsicht geboten ist, als gegenüber der Verwaltung. Die Rechenschaftspflicht, die gegenüber dem Grossen Rate nur dem Regierungsrate obliegt, nicht auch den seiner Dienstgewalt unterstellten Beamten, besteht, wie erwähnt, in der Verpflichtung zur Auskunfterteilung über das Tun und Lassen der gesamten Verwaltung. Die vom Regierungsrat erteilte Auskunft ist der Gegenstand der Beratungen im Grossen Rate, und wenn dieser daher seine Aufsichtsgewalt geltend machen will, so bedarf es zunächst eines Beschlusses, der den Regierungsrat zur Auskunfterteilung auffordert; dieser Beschluss ist nur insoweit unnötig, als die Verfassung periodische Berichtserstattung vorschreibt.

Die Gesetzgebung kann selbstverständlich nähere Bestimmungen darüber aufstellen, wie die vom Regierungsrat erstatteten Berichte durch den Grossen Rat zu prüfen seien; denn die Oberaufsichtsbehörde darf untersuchen, ob diese Berichte richtig und vollständig seien, bevor sie dazu Stellung nimmt. Es ist dabei eine Frage der Zweck-

mässigkeit, inwieweit diese Ueberprüfung zur Wahrung der öffentlichen Interessen beschränkt werden soll; gibt es doch bei jeder grossen Verwaltung Verhältnisse und Fragen, deren öffentliche Erörterung wenigstens vorübergehend dem allgemeinen Interesse schaden kann. Rechtlich jedoch stände einer Gesetzesvorschrift nichts im Wege, die den Grossen Rat oder eine von ihm bestellte Kommission ermächtigt, bei der Prüfung eines regierungsrätlichen Rechenschaftsberichts in alle Akten der Verwaltung Einsicht zu nehmen, soweit nicht besondere Vorschriften Geheimhaltung anordnen.

Eine ganz andere Frage aber ist es, ob eine derartige Ueberprüfung der Verwaltungstätigkeit auch spontan, ohne dass eine Auskunft des Regierungsrates vorläge, stattfinden dürfe, und diese Frage muss im Hinblick auf die Verfassung verneint werden unter Vorbehalt des Falles, wo der Regierungsrat verfassungswidrig die Rechenschaft schuldig bliebe.

Wenn daher der Grosse Rat zur Beaufsichtigung der laufenden Verwaltung eine Kommission einsetzen wollte, so könnte dieser Kommission nur die Aufgabe zugewiesen werden, Anträge an den Grossen Rat zu stellen, über welche Gegenstände der Regierungsrat zur Auskunfterteilung anzuhalten sei, und eventuell Anträge von Mitgliedern des Grossen Rats, welche solche Gegenstände bezeichnen, einer Vorberatung zu unterziehen. Dagegen könnte ihr eine selbständige Kontrolle der Verwaltung nicht übertragen werden, auf Grund welcher sie die Rechenschaftspflicht beim Grossen Rate geltend machen würde.

II. Abgesehen von diesem rechtlichen Bedenken halten wir die vorgeschlagene Kontrolle auch für überflüssig. Denn Verfassung und Gesetzgebung haben ausreichend dafür gesorgt, dass die Rechenschaftspflicht des Regierungsrates nicht toter Buchstabe bleibt, soweit es sich um die

laufende Verwaltung handelt. Das vornehmste Mittel, um diese Rechenschaftspflicht geltend zu machen, ist das Recht der Interpellation, das jedem Mitgliede des Grossen Rates zusteht. Die Interpellation verpflichtet den Regierungsrat zwar nicht direkt zur Auskunfterteilung an den Interpellanten — denn das Recht der Oberaufsicht steht nicht dem einzelnen Grossratsmitgliede, sondern nur dem Grossen Rate selbst zu — wohl aber nötigt sie ihn indirekt zur Rechenschaft; denn wenn er die Auskunft verweigert und die Gründe seiner Weigerung nicht einleuchtend zu machen weiss, so läuft er Gefahr, dass ihn der Grosse Rat selbst durch Erheblicherklärung eines Anzuges zur Rechenschaftsablage zwingt oder eine Untersuchung des Sachverhalts durch eine Grossratskommission anordnet. Auf diese Weise ist jedes Mitglied des Grossen Rates in jedem Augenblick im Stande, das Verhalten der Verwaltung in irgendwelcher Sache (ja auch ihre Absichten) in der Aufsichtsbehörde zur Sprache zu bringen und deren Entscheid darüber anzurufen, ob der Regierungsrat darüber zur Rechenschaft zu ziehen sei. Dieses Verfahren ist aber richtiger, als die Bestellung einer Kommission, die sich mit den Anregungen zur Geltendmachung der Rechenschaftspflicht zu befassen hätte. Einmal gibt schon die verfassungsmässig vorgeschriebene Beratung des Geschäftsberichts und der Rechnung Gelegenheit zu allseitiger Erörterung der Verwaltungstätigkeit, die selbstverständlich Einfluss auch auf deren weitere Gestaltung gewinnt, trotzdem sie sich auf die Vergangenheit bezieht. Für die Kritik an Vorfällen der laufenden Verwaltung, zu deren öffentlicher Erörterung ein dringliches Interesse besteht, ist das Recht der Interpellation die richtigere Einrichtung, weil es eine öffentliche Erörterung gewährleistet. Bestände die Möglichkeit, solche Kritik zuerst in aller Stille bei einer Kommission anzubringen, so könnte wohl durch Verhandlungen mit dem

Regierungsrat manches Missverständnis ebenso in aller Stille aufgeklärt und beseitigt werden; allein die Tätigkeit einer solchen Kommission müsste notwendigerweise, auch wenn damit kein Kontrollrecht verbunden wäre, einen Einfluss auf die Verwaltung ausüben, die mit deren verfassungsmässiger Selbständigkeit nicht vereinbar wäre. Rechtlich würde die Verantwortlichkeit des Regierungsrats durch die Erörterungen mit der Kommission zwar natürlich in keiner Weise gemindert, wohl aber würde sich das Gefühl der Verantwortlichkeit dabei schwächen. Aber auch das fällt ins Gewicht, dass ein derartiges System die Mitglieder des Grossen Rates vor derjenigen nicht rechtlichen, sondern mehr moralischen Verantwortlichkeit sichern würde, die ihnen bei der Interpellation vor der Öffentlichkeit obliegt, was ebenfalls nicht als ein Fortschritt in der Entwicklung unserer Einrichtungen betrachtet werden könnte.

Das Bedenken, dass Vorfälle der laufenden Verwaltung von der Geschäftsprüfungskommission nicht zum Gegenstand ihrer Beratungen gemacht werden können, weil sich die Kommission nur zum Verwaltungsbericht zu äussern hat, ist nicht geeignet, eine Aenderung zu rechtfertigen. Mitglieder der Prüfungskommission, die solche Vorfälle glauben beanstanden zu müssen, haben dazu das Recht, indem sie den Regierungsrat darüber interpellieren; vielfach können natürlich auch direkte Verhandlungen mit dem Vorsteher des beteiligten Departements zur Abklärung des Sachverhalts und zur Beseitigung von Uebelständen dienen. Führt eine Interpellation nicht zu befriedigender Auskunft, so kann durch einen Anzug stets eine besondere Untersuchung veranlasst werden.

Endlich ist auch noch darauf hinzuweisen, dass die Notwendigkeit einer unmittelbaren Kontrolle durch die Oberaufsichtsbehörde in den wichtigsten Beziehungen

hinfällig geworden ist, indem die Verwaltungstätigkeit vor dem Verwaltungsgericht einer richterlichen Kontrolle unterliegt, soweit Rechte der Bürger in Frage stehen.

III. Der Wunsch nach einer Ausdehnung der Aufsichts-befugnisse der Geschäftsprüfungskommission ist namentlich dadurch erweckt worden, dass die Kommissionen bei ihren Besuchen in den öffentlichen Anstalten und Verwaltungsgebäuden in der letzten Zeit Erhebungen über die Verhältnisse des Betriebes vorzunehmen pflegten, die sich weit über den Gegenstand der ihnen vorliegenden Berichte ausdehnten. Das gibt uns den Anlass, festzustellen, dass nach geltendem Rechte die Geschäftsprüfungskommission gar nicht die Befugnis besitzt, in jedem öffentlichen Gebäude und jeder öffentlichen Anstalt Visitationen vorzunehmen und das anwesende Personal über die dienstlichen Verhältnisse einzuvernehmen.

Grundsätzlich hat die Geschäftsprüfungskommission die ihr erwünschten Aufschlüsse vom Regierungsrat oder vom Departementsvorsteher zu verlangen. Die Geschäftsordnung des Grossen Rates gestattet ihr ausserdem die Einholung von Auskünften „bei den betreffenden Ämtern“. Das ermächtigt sie, die Beamten, die für jede Ämterstelle verantwortlich sind, direkt um Auskunft anzugehen, was natürlich sowohl durch schriftliche als durch mündliche Anfragen geschehen kann. Die verfassungsmässige Zulässigkeit der Vorschrift ist nicht zu beanstanden; sie stellt sich als ein Mittel dar, die Richtigkeit und Vollständigkeit des Berichtes, den der Regierungsrat erstattet hat, nachzuprüfen, aber sie charakterisiert sich gleichzeitig als eine Ausnahmebestimmung, die den Grundsatz durchbricht, dass die Rechenschaftspflicht nur dem Regierungsrat obliegt. Deshalb ist sie strikte zu interpretieren; sie kann nicht dahin ausgelegt werden, dass der Kommission alle öffentlichen Verwaltungen zur Inspektion offen stehen

und jeder Beamte, Angestellte und Arbeiter ihr Rede zu stehen habe. Hierzu bedarf die Kommission vielmehr einer besonderen Vollmacht, die ihr erteilt werden kann, wenn der Grosse Rat findet, dass mit den ordentlichen gesetzlichen Mitteln der wahre Sachverhalt in einer Angelegenheit nicht ermittelt werden könne. Ohne solchen Beschluss hat sich die Kommission über derartige Besuche mit dem Regierungsrat oder dem zuständigen Departement zu verständigen. Selbstverständlich liegt es nicht im Interesse der Verwaltung, der Kommission den Zutritt zu den Anstalten, die sie zu besichtigen wünscht, zu verweigern, wenn nicht bestimmte Gründe dafür vorhanden sind. Allein wichtig ist, und darauf müssen wir bestehen, dass das verantwortliche Mitglied des Regierungsrates Gelegenheit hat, an solchen Besichtigungen teilzunehmen. Die Kommission pflegt bei ihren Besuchen ihre Aufmerksamkeit namentlich darauf zu richten, ob die Anstaltsvorsteher und ihr Personal „Wünsche“ haben; dabei ergibt sich ganz natürlich, dass solche Wünsche geäußert werden, von denen man den vorgesetzten Behörden noch gar keine Kenntnis gegeben hatte, und deren Behandlung ganz ausserhalb der Aufgabe der Kommission liegt.

Auf Grund dieser Ausführungen gelangen wir zu dem Schlusse, dass der durch das Postulat angeregte Ausbau der Geschäftsprüfungskommission zu einer ständigen Kontrollkommission abzulehnen sei. Uebrigens haben unsere Erhebungen über die Regelung der parlamentarischen Aufsicht in andern Kantonen ergeben, dass nirgends eine Beaufsichtigung der laufenden Verwaltung in der Weise eingerichtet ist, wie sie das Postulat bezweckt.

IV. Indessen verkennen wir keineswegs, dass dem Postulat insofern ein richtiger Gedanke zu Grunde liegt, als es eine zweckmässigere Durchführung der Geschäftsprüfung sichern will angesichts des Umstandes, dass es

der Geschäftsprüfungskommission, die jetzt jedes Jahr neu bestellt wird, mangels genügender Kenntnis der Verwaltung manchmal vielleicht nicht ganz leicht fällt, ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Diesem Nachteil sollte in der Tat begegnet werden. Zu diesem Zwecke wäre die Organisation, wie sie bisher für die Geschäftsprüfung vorgesehen ist, nach zwei Richtungen zu verbessern:

1. dadurch, dass die Amtsdauer der Kommission oder wenigstens eines Teils ihrer Mitglieder verlängert wird,
2. dadurch, dass den Mitgliedern des Regierungsrates die Gelegenheit verschafft wird, sich über die Fragen, welche in der Kommission behandelt werden, schon vor deren Beschlussfassung auszusprechen.

Es ist begreiflich, dass einer Prüfungskommission, die ausschliesslich zur Behandlung eines einzigen Verwaltungsberichtes eingesetzt wird, und von der kein Mitglied früher schon an einer solchen Arbeit beteiligt war, ihre Aufgabe nicht leicht fallen kann. Zur erspriesslichen Erledigung einer solchen Aufgabe gehört, dass man mit der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung vertraut sei und die Ziele kenne, die die Verwaltung auf ihren verschiedenen Tätigkeitsgebieten nach der geltenden Gesetzgebung und nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu verfolgen hat. Es gilt, sich aus den vom Regierungsrat erstatteten Berichten ein Bild davon zu machen, ob und wie das in der Berichtsperiode geschehen sei, und sich in Zweifelsfällen von der Richtigkeit der erteilten Aufschlüsse zu überzeugen. Auch wenn die Berichte durchaus erschöpfend und klar sind, pflegen sie eine nähere Kenntnis des Verwaltungsbetriebes vorauszusetzen, die nicht jedes Mitglied des Grossen Rates besitzen kann. Ferner ist die Organisation der

gemeinschaftlichen Arbeit in der Kommission nicht ganz einfach, trotzdem die Praxis sie in ihren Grundzügen festgelegt hat. Es ist unnützer Kraftverbrauch, wenn die in einem Jahr erworbene Erfahrung für die Folge verloren geht. Diese Erwägungen würden dafür sprechen, die Prüfungskommission wie die Rechnungskommission jeweils für die ganze Amtsperiode des Grossen Rates zu bestellen. Einer solchen Lösung steht nur ein Bedenken entgegen, dass nämlich auf diese Weise nur ganz wenige Mitglieder des Grossen Rates die Möglichkeit erhalten, sich den näheren Einblick in die Tätigkeit der Verwaltung zu erwerben, den die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission gewährt. Wir glauben deshalb, es sollte nicht die ganze Kommission für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden, sondern nur ein Teil. Das liesse sich auf verschiedene Arten erreichen. Denkbar wäre, dass bei der Wahl der Kommission zu Beginn der Amtsperiode zwei Mitglieder bezeichnet würden, die nach dem ersten, und zwei weitere, die nach dem zweiten Amtsjahre ausscheiden. Dieses Ausscheiden liesse sich aber wohl nur durch das Los bestimmen, und wenn nicht den dadurch ausgeschlossenen Fraktionen eine Garantie gegeben würde, dass sie die erledigten Sitze wieder besetzen dürften, so hätte ein solcher Vorschlag kaum Aussicht auf Annahme. Jene Garantie wäre aber schwer mit den Grundsätzen der Geschäftsordnung zu vereinbaren, die sonst keine Fraktionsrechte kennt. Einfacher wäre es daher, bei Beginn der Amtsperiode jeweilen einen Präsidenten und einen Statthalter der Prüfungskommission auf drei Jahre, und fünf weitere Mitglieder auf ein Jahr zu wählen, oder aber, sofern eine Erhöhung der Mitgliederzahl als tunlich erachtet wird, drei Präsidenten ständig (für jedes Jahr einen) und sechs Mitglieder für je ein Jahr. Auf beide Arten erhielte man die Gewähr, dass die Erfahrungen der Kom-

mission für die ganze Amtsperiode verwertet werden könnten; es würde auch die Kontrolle, die die Kommission auszuüben hat, zweifellos erleichtert und verbessert. Wir halten die erstgenannte Lösungsmöglichkeit: Wahl eines Präsidenten und eines Statthalters auf drei Jahre und fünf weiterer Mitglieder auf ein Jahr für ausreichend und geben ihr den Vorzug.

Die zweite Neuerung, die wir vorschlagen möchten, hat seinerzeit bei der Beratung der geltenden Geschäftsordnung des Grossen Rates nicht beliebt. Man wollte die Prüfungskommission der direkten Beeinflussung durch die Mitglieder des Regierungsrates entziehen, indem man nur vorschrieb, dass ihnen das Ergebnis der Beratungen vor der Aufnahme in den Bericht mitzuteilen sei. Wir glauben aber, dass diese Art der Regelung nicht eine wirksamere Kontrolle ermögliche als die Anhörung der Mitglieder des Regierungsrates in den Kommissionssitzungen. Vielmehr scheint uns, dass die Kommission den wahren Sachverhalt besser kennen lerne, wenn sie, nach vorläufiger Feststellung der Fragen, welche ihre Mitglieder in Bezug auf die Verwaltung eines Departements erheben, den Departementsvorsteher ersuchen, diese Fragen vor ihr zu beantworten. Sie braucht dann ihr Urteil nicht nur auf die Angaben des Berichts und etwa einverlangter Akten und Auskünfte zu stützen, sondern kann auch die Antwort des verantwortlichen Vorstehers verwerten. Diesem ist es andererseits möglich, Irrtümer und Missverständnisse aufzuklären, die etwa in der Diskussion zu Tage treten. Daran, dass die Kommission ihre Beschlüsse nicht in Anwesenheit der Vertreter der Verwaltung fassen soll, braucht deshalb nichts geändert zu werden. Auch der Grundsatz, dass die Beschlüsse vor der Publikation des Berichtes den Departementsvorstehern mitzuteilen seien, ist aufrecht zu erhalten.

In diesem Zusammenhange möchten wir auf ein weiteres Mittel, die Arbeit der Geschäftsprüfungskommission und damit auch des Grossen Rates erspriesslicher zu gestalten, hinweisen: die genaue Einhaltung der für die Herstellung und Vorlage des Verwaltungsberichts vorgeschriebenen Termine. Nach § 27 der Geschäftsordnung des Grossen Rates haben die Departemente dem Regierungsrat spätestens am 15. März ihren Jahresbericht vorzulegen, und der Regierungsrat hat nach § 51 der Geschäftsordnung des Grossen Rates diesem bis Ende Juni den Verwaltungsbericht einzureichen, über den dann die Geschäftsprüfungskommission dem Grossen Rate spätestens bis Ende September zu berichten hat. Leider sind diese Termine in den letzten Jahren regelmässig und zum Teil ganz erheblich überschritten worden, hauptsächlich deshalb, weil jeweilen mehrere Departemente ihre Jahresberichte nur mit grosser Verspätung dem Regierungsrat erstattet hatten, sodass dann weder der Regierungsrat und noch viel weniger die Geschäftsprüfungskommission die ihnen vorgeschriebenen Fristen halten können, und der Grosse Rat überhaupt erst im nächstfolgenden Jahre an die Behandlung des Verwaltungsberichts hatte herantreten können. Dieser Uebelstand verlangt entschieden Abhilfe. Soll die Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommission nicht empfindlich beeinträchtigt werden und der Kommission die Einhaltung des Termins nicht verunmöglicht werden, so muss ihr für ihre Arbeit die ohnehin knapp bemessene Frist von 3 Monaten unverkürzt zur Verfügung stehen. Notgedrungen müssen Bemerkungen an Wert verlieren, wenn sie sich auf Vorkommnisse und Verhältnisse in der öffentlichen Verwaltung beziehen, die unter Umständen zwei Jahre zurückliegen und vielleicht bereits überholt sind. Dass dies auch der Arbeitsfreudigkeit der Kommission nicht förderlich sein kann, liegt auf der Hand. Wenn dann

— 15 —

ferner dem Grossen Rate erst sehr spät Gelegenheit geboten ist, über die Staatsverwaltung des Berichtsjahres zu diskutieren und seine Beschlüsse zu fassen, so bedeutet dies im Effekt eine Verkürzung des Prüfungsrechts der gesetzgebenden Behörde. Der Grosse Rat sollte jeweilen schon im Herbst in der Lage sein, den Verwaltungsbericht über das vergangene Jahr zu behandeln.

Der Regierungsrat wird es sich daher angelegen sein lassen, sämtliche Departemente zur rechtzeitigen Vorlegung ihrer Jahresberichte anzuhalten, damit er inskünftig bis Ende Juni den Verwaltungsbericht dem Grossen Rate einreichen kann.

Wir legen nun dem Grossen Rate einen unsern Vorschlägen entsprechenden Entwurf zu einem Gesetz betr. Abänderung der §§ 31 und 33 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vor und beantragen, der Grosse Rat wolle auf die Beratung dieser Gesetzesvorlage eintreten.

Basel, den 6. Juli 1923.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Niederhauser.

Der Sekretär:

Dr. H. Matzinger.

Gesetz

betreffend

Abänderung der §§ 31 und 33 der Geschäftsordnung des Grossen Rates.

(Vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst folgende Abänderungen am Gesetze betr. die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 26. März 1908:

I.

In § 31 wird der letzte Satz durch folgende Vorschriften ersetzt:

Zur gleichen Zeit wählt der Grosse Rat den Präsidenten und den Statthalter der Prüfungskommission auf dieselbe Amtsdauer und fünf Mitglieder dieser Kommission für die Behandlung der Berichte über das vorhergehende Jahr; für die Behandlung der Berichte über die zwei folgenden Jahre wählt er jeweils in der ersten ordentlichen Sitzung des Jahres je fünf neue Mitglieder.

II.

In § 33 wird vor dem letzten Absatz folgender neue Absatz eingeschoben:

Der Regierungsrat oder die Departementsvorsteher sollen Gelegenheit erhalten, sich der Prüfungskommission gegenüber vor deren Beschlussfassung mündlich oder schriftlich über die von ihr behandelten Fragen zu äussern, sofern die Kommission nicht beschliesst, auf eine in Anregung gebrachte Frage nicht einzutreten.

III.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.